

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag, dem 07. November 2022** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **2. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Angelobung eines Gemeinderatsmitglieds und zweier Ersatzmitglieder
2. a) Festsetzung der Gemeinderatsausschüsse und Zahl ihrer Mitglieder
b) Wahl ihrer Mitglieder
c) Bestellung der Obfrauen/Obmänner und Obfrauen-/Obmännerstellvertreter/innen
3. Stadtbezirksschüsse, Bestellung der Mitglieder
4. StadtbezirksvorsteherInnen, Bestellungen, Bericht
5. Wahl eines Umweltgemeinderates gemäß § 25 EisStR 2003
6. Wahl eines Jugendgemeinderates gemäß § 25a EisStR 2003
7. Seniorenbeirat Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern
8. Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Entsendung von Delegierten
9. Österr. Städtebund, Landesgruppe Burgenland, Entsendung von Delegierten
10. Abwasserverband Eisenstadt-Eisbachtal, Entsendung von Mitgliedern
11. Erste Bank der österreichischen Sparkassen-AG, Bestellung von Beiratsmitgliedern
12. Neue Eisenstädter Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H., Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds
13. Verein Österr. Jüdisches Museum, Bestellung eines Delegierten
14. KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH, Bestellung eines Beiratsmitglieds
15. Verein zur Förderung von Kultur, Tourismus und Wirtschaft, Bestellung der Vertreter der Freistadt Eisenstadt
16. Eisenstadt Infrastruktur KG, Bestellung der Beiratsmitglieder
17. Entsendung eines Gemeinderatsmitglieds in die Gesellschafterversammlung der Eisenstadt Infrastruktur KG
18. Feuerwehrbeiräte, Entsendung von je zwei Mitgliedern
19. Städtepartnerschaftskomitee, Bestellung
20. Sportbeirat Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern
21. Energiegenossenschaft Region Eisenstadt eGen, Entsendung eines Beiratsmitglieds
22. Verein Nachbarschaftshilfe Plus – Region Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern
23. Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH, Entsendung von Vertretern in die Generalversammlung und in den Beirat
24. Verein Stadtmanagement Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern
25. Grundverkehrsbezirkskommission, Entsendung von Mitgliedern
26. Beschluss einer Geschäftsordnung gemäß § 45 Abs. 1 EisStR 2003
27. STEP 2030 – Änderung der dauerhaften Siedlungsgrenze im Bereich Koglweg, Beratung und Beschlussfassung
28. Vereinbarung – privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG 2019), Beratung und Beschlussfassung
29. 20. digitale Änderung des Flächenwidmungsplanes der Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
30. Heizkostenzuschuss 2022/2023, Beratung und Beschlussfassung
31. Verlängerung Pachtvertrag Schauerkreuz (GÜPL Militärkommando Burgenland), Beratung und Beschlussfassung
32. Eisenstadt Infrastruktur KG – Jahresabschluss 2021, Beratung und Beschlussfassung
33. Eisenstadt Infrastruktur KG – Gewinnverwendung 2021, Beratung und Beschlussfassung

34. 1. Nachtragsvoranschlag 2022, Beratung und Beschlussfassung
 - a) 1. Nachtragsvoranschlag 2022
 - b) Mittelfristiger Finanzplan 2022 - 2026
35. Prüfungsausschuss, Bericht
36. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Charlotte Toth-Kanyak (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Beatrix Wagner (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Silvia Bronkhorst (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Michael Nemeth (ÖVP) und Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied), DI Markus Rauchbauer, BSc (SPÖ), Elke Riener (SPÖ), Christoph Fertl (SPÖ), Andrea Fassl (SPÖ), Günter Kovacs (SPÖ) und Christoph Kainz (SPÖ), Anja Haider-Wallner (Grüne), Samara Sánchez Pöll (Grüne) und Dr. Siegfried Mörz (Grüne), Matthias Hahnekamp (FPÖ) und Ing. Bernhard Skaumal (FPÖ-Ersatzmitglied) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt: Michael Bieber, MBA (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Herrn Vizebürgermeister Istvan Deli, BA und Frau Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 25.08.2022; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 25.08.2022 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 25.08.2022 einstimmig genehmigt worden ist.

Der Bürgermeister wurde vorweg aufgefordert, dem Gemeinderat ein Schreiben in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bringt dem Gemeinderat einen Erlass der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Der Erlass betrifft den Rechnungsabschluss 2021.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass Kopien für jede Fraktion bei Frau Henecker aufliegen.

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Angelobung eines Gemeinderatsmitgliedes und zweier Ersatzmitglieder

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner führt aus:

„Ich ersuche Herrn Ing. Bernhard Skaumal vorzutreten und das vorgeschriebene Gelöbnis mit den Worten: „Ich gelobe“ in meine Hand zu leisten.

Frau Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török verliest folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Herr Ing. Bernhard Skaumal wird angelobt.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf herzlich gratulieren und Ihnen alles Gute wünschen. Viel Freude bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben im Interesse der Stadt.“

2. a) Festsetzung der Gemeinderatsausschüsse und Zahl ihrer Mitglieder

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gem. § 31 des Eisenstädter Stadtrechtes folgende Ausschüsse:

- 1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss (7 Mitglieder)**
- 2. Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz (7 Mitglieder)**
- 3. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (7 Mitglieder)**
- 4. Ausschuss für Kultur und Tourismus (7 Mitglieder)**
- 5. Agrarausschuss (7 Mitglieder)**
- 6. Sozialausschuss (7 Mitglieder)**

7. Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit (7 Mitglieder)**8. Ausschuss für Stadtteilentwicklung für Oberberg und Unterberg
(7 Mitglieder)****9. Prüfungsausschuss (9 Mitglieder)**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. b) Wahl ihrer Mitglieder

Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl und in den Ausschüssen hat die ÖVP 5 Mandate und die SPÖ 2 Mandate, ausgenommen im Prüfungsausschuss, da ergibt sich die Zusammensetzung 5 Mandate ÖVP, 2 Mandate SPÖ, 1 Mandat Grüne und 1 Mandat FPÖ. Auf Grund der Meldungen der politischen Parteien bestehen die Ausschüsse wie folgt:

BESCHLUSSANTRAG**1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss****Mitglied:**GR Otto Prieler

GR Michael Nemeth, MBA (Stv.)

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

StR Stefan Lichtscheidl

StR Birgit Tallian

GR Christoph Fertl

GR DI Markus Rauchbauer, BSc

2. Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz**Mitglied:**GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

GR Silvia Bronkhorst (Stv.)

GR Michael Bieber, MBA

GR Gerald Hicke

GR Waltraud Bachmaier

GR Christoph Fertl

GR DI Markus Rauchbauer, BSc

3. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

Mitglied:

GR Gerald Hicke

GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA (Stv.)

StR Birgit Tallian

GR Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich

GR Michael Nemeth, MBA

Vbgm. Charlotte Toth-Kanyak

GR Elke Riener

4. Ausschuss für Kultur und Tourismus

Mitglied:

GR Waltraud Bachmaier

GR Adelheid Hahnekamp (Stv.)

Vbgm. Istvan Deli, BA

GR Silvia Bronkhorst

GR Michael Bieber, MBA

GR Andrea Fassl

GR Christoph Kainz

5. Agrarausschuss

Mitglied:

GR Hermann Nährer

GR DI Otto Prieler (Stv.)

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

StR Stefan Lichtscheidl

GR Josef Weidinger

StR Beatrix Wagner

GR Andrea Fassl

6. Sozialausschuss

Mitglied:

GR Werner Klikovits

GR Waltraud Bachmaier (Stv.)

GR Silvia Bronkhorst

GR Adelheid Hahnekamp

GR Gerald Hicke

GR Günter Kovacs

GR Elke Riener

7. Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Mitglied:

Bgm. Mag. Thomas Steiner

Vbgm. Istvan Deli, BA (Stv.)

StR Stefan Lichtscheidl

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

StR Birgit Tallian

GR Christoph Kainz

GR DI Markus Rauchbauer, BSc

8. Ausschuss für Stadtteilentwicklung für Oberberg und Unterberg

Mitglied:

GR Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich

GR Werner Klikovits (Stv.)

GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

GR Michael Nemeth, MBA

GR Waltraud Bachmaier

Vbgm. Charlotte Toth-Kanyak

GR Christoph Kainz

9. Prüfungsausschuss

Mitglied:

GR DI Markus Rauchbauer, BSc

GR Michael Bieber, MBA (Stv.)

GR Gerald Hicke

GR Hermann Nährer

GR Josef Weidinger

GR Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich

GR Christoph Fertl

GR Anja Haider-Wallner

GR Matthias Hahnekamp

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf darauf hinweisen, dass es sich hier um eine fraktionelle Wahl handelt und zunächst die Mitglieder der ÖVP die Stimmzettel erhalten werden.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet, die 15 Stimmzettel an die Mitglieder der ÖVP auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier und Herrn Klubobmann Christoph Fertl, bei der Stimmentauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden 15 Stimmen abgegeben, die alle auf „Ja“ lauten.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet, die 8 Stimmzettel an die Mitglieder der SPÖ auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier und Herrn Klubobmann Christoph Fertl, bei der Stimmentauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden 8 Stimmen abgegeben, die alle auf „Ja“ lauten.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet, die 3 Stimmzettel an die Mitglieder der GRÜNEN auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier und Herrn Klubobmann Christoph Fertl, bei der Stimmentauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden 3 Stimmen abgegeben, die alle auf „Ja“ lauten.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet, den 1 Stimmzettel an das Mitglied der FPÖ auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier und Herrn Klubobmann Christoph Fertl, bei der Stimmentauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurde 1 Stimme abgegeben, die auf „Ja“ lautet.

2. c) Bestellung der Obfrauen/Obmänner und Obfrauen-/Obmännerstellvertreter/innen

BESCHLUSSANTRAG

Nachstehende Damen und Herren werden vorgeschlagen, den Vorsitz bzw. die Stellvertretung in den Gemeinderatsausschüssen zu übernehmen:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Obmann: GR DI Otto Prieler

Obmannstellvertreter: GR Michael Nemeth, MBA

2. Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz

Obfrau: GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

Obfraustellvertreterin: GR Silvia Bronkhorst

3. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

Obmann: GR Gerald Hicke

Obmannstellvertreterin: GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

4. Ausschuss für Kultur und Tourismus

Obfrau: GR Waltraud Bachmaier

Obfraustellvertreterin: GR Adelheid Hahnekamp

5. Agrarausschuss

Obmann: GR Hermann Nährer

Obmannstellvertreter: GR DI Otto Prieler

6. Sozialausschuss

Obmann: GR Werner Klikovits

Obmannstellvertreterin: GR Waltraud Bachmaier

7. Ausschuss für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Obmann: Bgm. Mag. Thomas Steiner

Obmannstellvertreter: Vbgm. Istvan Deli, BA

8. Ausschuss für Stadtteilentwicklung für Oberberg und Unterberg

Obfrau: GR Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich

Obfraustellvertreter: GR Werner Klikovits

9. Prüfungsausschuss

Obmann: GR DI Markus Rauchbauer, BSc

Obmannstellvertreter: GR Michael Bieber, MBA

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Stadtbezirksausschüsse, Bestellung der Mitglieder

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in den Stadtbezirken setzen sich diese wie folgt zusammen:

Stadtbezirksausschuss Eisenstadt:

ÖVP 8, SPÖ 4, Grüne 1

Bgm. LAbg. Mag. Thomas Steiner

GR Waltraud Bachmaier

Verena Strobl
Christian Vlaschits
Elisabeth Kalab
Maximilian Heindl
Erich Lupsina
Judith Fuchs
GR Christoph Fertl
Mag. Michael Gerbavsits
Mag. Dr. Richard Mikats
GR Christoph Kainz
Ersatz-GR Claudia Krojer

Stadtbezirksausschuss St. Georgen:

ÖVP 8, SPÖ 4, Grüne 1

GR Adelheid Hahnekamp

Carmen Hirschmann
Mag.^a Regina Lackner
Petra Bauer
Patrick Hutter
Christoph Neubauer
Ing. Adolf Hettlinger
Matthias Leeb
Gerhard Majer
Beate Zechmeister
GR DI Markus Rauchbauer, BSc
StR Beatrix Wagner
David Stöhr

Stadtbezirksausschuss Kleinhöflein:

ÖVP 9, SPÖ 3, Grüne 1

GR Josef Weidinger

Harald Hofherr
Julia Klampfer
MMag.^a Teresa Presich

Arnold Hebenstreit
Hans-Peter Freiler
Jürgen Zechmeister
Christian Lehner
Viktoria Bleier
GR Günter Kovacs
Dorottya Kickingner
GR Andrea Fassl
Alexander Stredak

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. StadtbezirksvorsteherInnen, Bestellungen, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Gemäß § 24 des Eisenstädter Stadtrechtes werden die StadtbezirksvorsteherInnen für Eisenstadt-Stadt, St. Georgen und Kleinhöflein vom Bürgermeister bestellt. Der Bürgermeister hat die Bestellung der Stadtbezirksvorsteher vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Seitens des Bürgermeisters wurden nachstehende Personen dafür bestellt:

Stadtbezirksausschuss Eisenstadt:

Bgm. LAbg. Mag. Thomas Steiner

Stadtbezirksausschuss St. Georgen:

GR Adelheid Hahnekamp

Stadtbezirksausschuss Kleinhöflein:

GR Josef Weidinger

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf mitteilen, dass gemäß § 24 Abs. 5 Eisenstädter Stadtrecht die Stadtbezirksvorsteher mit der Besorgung von allen sich auf den Stadtbezirk beziehenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt betraut werden.

Hier ist keine Abstimmung erforderlich, sondern es ist nur ein Zur-Kennntnis-Bringen.“

5. Wahl eines Umweltgemeinderates gemäß § 25 EisStR

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Der Wahlvorgang wird so sein, dass der gesamte Gemeinderat mit Stimmzettel abstimmen wird. Das bedeutet, dass jetzt 27 leere Stimmzettel ausgeteilt werden und jedes Mitglied des Gemeinderates einen Namen auf diesen Stimmzettel schreiben kann.“

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Gemäß § 25 Abs. 1 des Eisenstädter Stadtrechtes hat der Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Umweltgemeinderat zu wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat das Recht, einen Antrag zu stellen.

BESCHLUSSANTRAG

Die ÖVP stellt den Antrag, Herrn Gemeinderat Gerald Hicke zum Umweltgemeinderat zu wählen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet, die 27 leeren Stimmzettel an die Mitglieder des Gemeinderates auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den jeweiligen Namen auf die Stimmzettel zu schreiben.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier und Herrn Klubobmann Christoph Fertl, bei der Stimmenauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden 17 Stimmen auf „Hicke“, 3 Stimmen auf „Haider-Wallner“, 2 Stimmen auf „Toth-Kanyak“, 1 Stimme auf „Bachmaier“, 1 Stimme auf „Fertl“ sowie 3 leere Stimmzettel abgegeben.

Gemeinderat Gerald Hicke wurde daher zum Umweltgemeinderat gewählt.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf herzlich gratulieren und Dir viel Erfolg wünschen.“

6. Wahl eines Jugendgemeinderates gemäß § 25a EisStR

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Gemäß § 25a des Eisenstädter Stadtrechtes kann der Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

Jede im Gemeinderat vertretene Partei, hat das Recht, einen Antrag zu stellen.

BESCHLUSSANTRAG

Die ÖVP und die Grünen stellen den Antrag, Frau Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll zur Jugendgemeinderätin zu wählen.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll das Wort. Diese führt aus:

„Guten Abend, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Gäste!

Ich würde mich ganz gerne als neues Gemeinderatsmitglied kurz vorstellen. Mein Name ist Samara Sánchez Pöll, ich bin 22 Jahre alt, bin im Moment als Flüchtlingsbetreuerin bei der Caritas tätig. Ich bin zu einem Teil in Oslip und zum anderen Teil in Mexiko aufgewachsen, stehe aber schon lange Zeit Eisenstadt nahe, da ich vor meinem Abschluss im „Pannoneum“ 4 Jahre hier in Eisenstadt die Schule besucht habe und mich seit über 2 Jahren politisch engagiere. Ich habe bei der Grünen-Jugend begonnen und naja..... jetzt stehe ich da. Ein großes Anliegen ist mir, Eisenstadts neue Jugendrätin zu werden. Ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam mit tollen Ideen der Jugend wundervolle Events, interessante Workshops und attraktive Freizeitaktivitäten kreieren können. Für mein bisheriges Wirken in der Jugendarbeit möchte ich die diesjährige erste „Pride“ des Burgenlands als

gelungenes Event mit vielen jungen Menschen nennen. Ein Herzensprojekt meinerseits und der Grünen-Burgenland allgemein ist der Jugendrat. Wäre es nicht das Beste für die Jugendlichen, wenn die Personen, die von ihren Aktivitäten profitieren, selbst über vieles entscheiden können. Ich bin davon überzeugt, dass ein unabhängiger Rat mit einem bunten Mix aus jungen Menschen genau das Richtige für eine junge und urbane Zukunft für Eisenstadt wäre. Ich wünsche mir für alle Eisenstädterinnen und Eisenstädter, für meine Freunde, für meinen Bruder im Teenageralter und letztlich auch für mich, als junge lebensfrohe Frau ein buntes und attraktives Eisenstadt, ein interessantes und „leiwandenes“ Eisenstadt, ein Eisenstadt, in dem jung sein Spaß macht. Da ich aus den verschiedensten Gruppen, sei es Musiker, DJ's, Sportler, Skater viele Menschen und zum Teil deren Lifestyle kenne, bin ich davon überzeugt, dass ich als Jugendrätin viel Schönes vollbringen werde und ich mein allerbestes dafür geben werde, dass wir allen jungen Eisenstädterinnen und Eisenstädter in naher Zukunft einen Grund zum Feiern gibt. Lasst uns das Beste aus dem Potenzial dieser tollen Stadt machen. Vielen Dank.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet, die 27 leeren Stimmzettel an die Mitglieder des Gemeinderates auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den jeweiligen Namen auf die Stimmzettel zu schreiben.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier und Herrn Klubobmann Christoph Fertl, bei der Stimmenauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden 21 Stimmen auf „Sánchez Pöll“, 4 Stimmen auf „Kainz“, 1 Stimme auf „Matthias Hahnekamp“ sowie 1 leerer Stimmzettel abgegeben.

Gemeinderätin Samara Sánchez Pöll wurde daher zur Jugendgemeinderätin gewählt.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf herzlich gratulieren und hoffe, dass Sie die Aufgabe, die das Gesetz vorgibt, nämlich den Bürgermeister in der Jugendarbeit zu beraten und zu unterstützen, auch ernst nehmen.....die einzige Aufgabe.“

7. Seniorenbeirat Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 8 Abs. 1 Burgenländisches Seniorengesetz 2002 sollen in den Gemeinden vom Gemeinderat nach Möglichkeit Gemeinde-Seniorenbeiräte eingerichtet werden.

Entsprechend Abs. 2 und 3 werden 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder in den Gemeinde-Seniorenbeirat entsandt.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 2.10.2022 stehen der ÖVP 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder und der SPÖ 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied zu.

Gemeindesenorenbeirat (3 ÖVP/1 SPÖ)

Mitglied:

Hans Skarits (Obmann)

GR Adelheid Hahnekamp

Evelyne Handler

Mag. Dr. Richard Mikats

Ersatz:

Christine Astfalk

Johann Rabel

Silvia Bronkhorst

Walter Weschitz

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Entsendung von Delegierten

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserleitungsverbandsgesetzes stehen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt 8 Delegierte zu, die sich aufgrund der Gemeinderatswahl wie folgt zusammensetzen: 5 ÖVP, 2 SPÖ, 1 Grüne.

Delegierte:

Bgm. LAbg. Mag. Thomas Steiner

GR Waltraud Bachmaier

Ersatz:

StR Birgit Tallian

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

GR Michael Bieber, MBA	Vbgm. Istvan Deli, BA
GR Josef Weidinger	GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA
GR Adelheid Hahnekamp	GR Silvia Bronkhorst
Vbgm. Charlotte Toth-Kanyak	StR Beatrix Wagner
GR Günter Kovacs	GR Elke Riener
GR Anja Haider-Wallner	GR Dr. Siegfried Mörz

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Österr. Städtebund, Landesgruppe Burgenland, Entsendung von Delegierten

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Laut Statut der Landesgruppe Burgenland des Österr. Städtebundes stehen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt 8 Delegierte zur Landesgruppenkonferenz zu. Aufgrund der Gemeinderatswahl entfallen davon 5 Delegierte auf die ÖVP, 2 Delegierte auf die SPÖ und 1 Delegierter auf die Grünen.

Mitglied:

Vbgm. Istvan Deli, BA
 StR Mag. Dr. Michael Freismuth
 StR Birgit Tallian
 GR Adelheid Hahnekamp
 GR Josef Weidinger
 Vbgm. Charlotte Toth-Kanyak
 GR Günter Kovacs
 GR Anja Haider-Wallner

Ersatz:

GR Gerald Hicke
 GR Waltraud Bachmaier
 GR Michael Bieber, MBA
 StR Stefan Lichtscheidl
 GR Michael Nemeth, MBA
 StR Beatrix Wagner
 GR Elke Riener
 GR Dr. Siegfried Mörz

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Abwasserverband Eisenstadt-Eisbachtal, Entsendung von Mitgliedern

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Statuten des Abwasserverbandes Eisenstadt-Eisbachtal hat die Freistadt Eisenstadt Anspruch auf 3 Mitglieder, die sich aufgrund der Gemeinderatswahl wie folgt zusammensetzen: 2 ÖVP und 1 SPÖ

- StR Mag. Dr. Michael Freismuth (mit Bevollmächtigung von Bürgermeister Mag. Thomas Steiner)
- GR Waltraud Bachmaier
- StR Beatrix Wagner

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Erste Bank der österreichischen Sparkassen-AG, Bestellung von Beiratsmitgliedern

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Bei der Verschmelzung der Eisenstädter Sparkasse mit der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen wurde ein Beirat installiert, der sich nach dem d`Hondtschen System zusammensetzt und 6 Beiratsmitglieder umfasst.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl stehen der ÖVP 4 Mitglieder und der SPÖ 2 Mitglieder zu.

- StR Mag. Dr. Michael Freismuth
- GR Michael Bieber, MBA
- GR DI Otto Prieler
- Mag. Michael Lebeth
- Vbgm. Charlotte Toth-Kanyak
- GR Christoph Kainz

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Neue Eisenstädter Bau-, Wohn- und Siedlungsges.m.b.H., Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages dieser GmbH und des Syndikatsvertrages steht der Freistadt Eisenstadt die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds zu. Es wird der Antrag gestellt, Herrn GR Michael Bieber, MBA in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Verein Österr. Jüdisches Museum, Bestellung eines Delegierten

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Vereinsstatuten steht dem Vereinsmitglied Freistadt Eisenstadt die Entsendung eines Delegierten zu. Es wird der Antrag gestellt, Frau Gemeinderätin Waltraud Bachmaier in den Verein Österr. Jüdisches Museum, zu entsenden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH, Bestellung eines Beiratsmitglieds

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH ist die Freistadt Eisenstadt ermächtigt, ein Mitglied in den Beirat der GmbH zu entsenden. Es wird der Antrag gestellt,

Herrn Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

zu entsenden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Verein zur Förderung von Kultur, Tourismus und Wirtschaft, Bestellung der Vertreter der Freistadt Eisenstadt

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Das Vereinsstatut ermächtigt die Freistadt Eisenstadt 2 Vorstandsmitglieder und 2 Mitglieder in die Vollversammlung zu entsenden.

Vorstand:

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

GR Michael Bieber, MBA

Vollversammlung:

Bgm. LAbg. Mag. Thomas Steiner

Vbgm. Istvan Deli, BA

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Eisenstadt Infrastruktur KG, Bestellung der Beiratsmitglieder

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind für die KG 9 Beiratsmitglieder zu bestellen, deren Anzahl dem Prüfungsausschuss gleicht, d.h. 5 ÖVP, 2 SPÖ, 1 Grüne und 1 FPÖ.

Eisenstadt Infrastruktur KG (5 ÖVP, 2 SPÖ, 1 Grüne, 1 FPÖ)

Mitglied:

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

Vbgm. Istvan Deli, BA

StR Birgit Tallian

StR Stefan Lichtscheidl

GR Josef Weidinger

GR Christoph Fertl

GR Günter Kovacs

GR Anja Haider-Wallner

GR Matthias Hahnekamp

Ersatz:

GR Gerald Hicke

GR Adelheid Hahnekamp

GR Michael Bieber, MBA

GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

GR Silvia Bronkhorst

GR Andrea Fassl

GR DI Markus Rauchbauer, BSc

GR Dr. Siegfried Mörz

Ersatz-GR Ing. Bernhard Skaumal

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Entsendung eines Gemeinderatsmitglieds in die Gesellschafterversammlung der Eisenstadt Infrastruktur KG

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Da der Bürgermeister als Komplementär die „Eisenstadt Infrastruktur KG“ vertritt, ist es erforderlich, dass die Kommanditistin (= Freistadt Eisenstadt) gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung durch ein vom Gemeinderat entsandtes Gemeinderatsmitglied vertreten wird.

BESCHLUSSANTRAG

Frau Gemeinderätin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich wird als Vertreterin der Kommanditistin in die Gesellschafterversammlung der „Eisenstadt Infrastruktur KG“ entsendet.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Feuerwehrbeiräte, Entsendung von je zwei Mitgliedern

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Im Bgld. Feuerweggesetz 2019, LGBL. Nr. 100/2019 ist die Einrichtung eines Feuerwehrbeirates nicht mehr vorgesehen. Aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat sich jedoch der Feuerwehrbeirat als wichtiges beratendes Organ für alle drei Feuerwehren im Bezirk Freistadt Eisenstadt bewährt. Der Feuerwehrbeirat soll als Interessenvertretung und beratendes Organ in den drei Feuerwehren weiterhin bestehen bleiben. Hier sollen alle Angelegenheiten, die die Belange der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Eisenstadt-Stadt, Kleinhöflein und St. Georgen berühren, beraten werden. Insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes und der Haushaltsplanung soll der Feuerwehrbeirat beteiligt werden. Außerdem soll der Beirat dem regelmäßigen Dialog zwischen der Stadt und den drei Freiwilligen Feuerwehren dienen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Feuerwehrbeirat soll sich wie folgt zusammensetzen:

Feuerwehr Eisenstadt:

GR Werner Klikovits

StR Mag. Dr. Michael Freismuth

Feuerwehr St. Georgen:

StR Stefan Lichtscheidl

GR Hermann Nährer

Feuerwehr Kleinhöflein:

GR Josef Weidinger

StR Birgit Tallian

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

19. Städtepartnerschaftskomitee, Bestellung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Es wird der Antrag gestellt, für das Städtepartnerschaftskomitee für

Bad Kissingen:	GR Josef Weidinger
Colmar:	GR Adelheid Hahnekamp
Sanuki:	StR Birgit Tallian
Sopron:	GR Waltraud Bachmaier

zu bestellen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

20. Sportbeirat Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 3 Abs. 1. Pkt. g der Geschäftsordnung des Sportbeirats besteht der Sportbeirat aus Vertretern des Gemeinderates, wobei jede im Gemeinderat vertretene Partei zumindest einen Vertreter entsenden soll. Diese werden nach der Stärke im Gemeinderat delegiert (siehe Zusammensetzung des Prüfungsausschusses).

Gem. § 2 Abs. 3. ist die Amtszeit des Sportbeirates identisch mit der Wahlperiode des Gemeinderates. Die Mitglieder sind bis spätestens 4 Wochen nach der Konstituierung des Gemeinderates dem Magistrat – gem. der vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung schriftlich zu benennen.

Mitglieder des Sportbeirates gem. § 3 Abs. 1 Pkt. g der Geschäftsordnung

Mitglieder der Gemeinderatsparteien:

5 ÖVP, 2 SPÖ, 1 Grüne, 1 FPÖ

Vbgm. Istvan Deli, BA

GR Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich

GR Gerald Hicke

StR Birgit Tallian

GR Hermann Nährer

GR Christoph Kainz

GR Elke Riener

Ersatz-GR Claudia Krojer

GR Matthias Hahnekamp

Mitglieder des Sportbeirates gem. § 3 Abs. 1 Pkt. a-f der Geschäftsordnung

Karin Ofner (Sportunion)

Heinz Mock (ASKÖ)

Michael Billes (ASVÖ)

Sigrid Kaidel-Korbatits (Kindergärten)

Peter Kath (Volksschulen)

Andreas Fuchs (Unterstufen – Hauptschulen und Gymnasien)

Mag. Fritz Haider-Kroiss (Höhere Schulen)

Samara Sánchez Pöll (Jugendgemeinderätin)

Evelyne Handler (Seniorenbeirat)

Sigrid Bayer, BA (Gesundheitsförderung)

Dietmar Eiszner (Stadtverwaltung)

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Energiegenossenschaft Region Eisenstadt eGen, Entsendung eines Beiratsmitglieds

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der Genossenschaftsvertrag der Energiegenossenschaft Region Eisenstadt eGen sieht die Schaffung eines Beirates für die Genossenschaft vor. In der Sitzung der Generalversammlung am 22.06.2022 wurde der Beirat konstituiert und der Freistadt Eisenstadt das Recht der Entsendung eines Mitgliedes in den Beirat eingeräumt.

Den Sitz im Beirat der Energiegenossenschaft Region Eisenstadt eGen soll Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner übernehmen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt die Entsendung von

Herrn Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

in den Beirat der Energiegenossenschaft Region Eisenstadt eGen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

22. Verein Nachbarschaftshilfe Plus – Region Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt für die Besetzung von Funktionen im Verein „Nachbarschaftshilfe Plus – Region Eisenstadt“ die Entsendung folgender Gemeinderäte.

Verein Nachbarschaftshilfe Plus - Region Eisenstadt

Mitglieder:

GR Waltraud Bachmaier

GR Gerald Hicke

GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

GR Adelheid Hahnekamp

StR Beatrix Wagner

GR Andrea Fassl

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

23. Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH, Entsendung von Vertretern in die Generalversammlung und in den Beirat

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Laut Gesellschaftsvertrag der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH hat die Freistadt Eisenstadt, als Gesellschafter, fünf Vertreter in die Generalversammlung und zwei Vertreter in den Beirat zu entsenden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt die Besetzung der Generalversammlung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH mit folgenden Vertretern:

Bgm. LAbg. Mag. Thomas Steiner

GR Werner Klikovits

GR Michael Bieber, MBA

GR Waltraud Bachmaier

GR Gerald Hicke

Den Vorsitz in der Generalversammlung der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH führt der Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt.

Die Vertretung im Beirat wird durch folgende Personen übernommen:

Bgm. LAbg. Mag. Thomas Steiner

Michael Hamedl

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

24. Verein Stadtmanagement Eisenstadt, Entsendung von Mitgliedern

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Mit 29. September 2021 wurde der Verein Stadtmanagement Eisenstadt (ZVR 1699749504) errichtet.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung von Eisenstädter Unternehmen und die Betreuung von (Neu-)An-siedlungen von Unternehmen im Eisenstädter Stadtgebiet mit Maßnahmen in den Bereichen Innenstadtmanagement, Stadt- und Standortmarketing, Tourismus, Regionalwirtschaft, Leerstandsmanagement, Wohnortmarketing, Unternehmerservice und Informationsmanagement.

Der Freistadt Eisenstadt steht per Statut des Vereins Stadtmanagement Eisenstadt die Entsendung von Vertretern in die Generalversammlung zu.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt die Entsendung folgender Gemeinderäte in die Generalversammlung des Vereins Stadtmanagement Eisenstadt:

Vbgm. Istvan Deli, BA

StR Beatrix Wagner

GR Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

25. Grundverkehrsbezirkskommission, Entsendung von Mitgliedern

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Gem. § 26 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2 Z. 4 Bgld. Grundverkehrsgesetz bestehen die Grundverkehrsbezirkskommissionen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aus einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das mit den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vertraut ist (Ortsmitglied) und hinsichtlich der Baugrundstücke aus einem vom

Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellen Mitglied das mit den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vertraut ist (Ortsmitglied).

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, folgende Personen in die Grundverkehrsbezirkskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung zu entsenden.

A. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke:

Mitglied

GR DI Otto Prieler

Ersatzmitglied

BM DI Werner Fleischhacker

B. Baugrundstücke:

Mitglied

GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

Ersatzmitglied

BM DI Werner Fleischhacker

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

26. Beschluss einer Geschäftsordnung nach § 45 Abs. 1 EisStR 2003

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner stellt folgenden

Bericht

Gemäß § 45 Abs. 1 Eisenstädter Stadtrecht hat der Gemeinderat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt beiliegende Geschäftsordnung (siehe Beilage). Die Geschäftsordnung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

27. STEP 2030 – Änderung der dauerhaften Siedlungsgrenze im Bereich Koglweg, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge des gegenständlichen Umwidmungsverfahrens soll die dauerhafte Siedlungsgrenze im Bereich Koglweg geändert werden.

Im Bereich nördlich des Siedlungsgebiets der KG St. Georgen soll im Anschluss an den Siedlungsbereich Aumüllnerweg, Koglweg und Schulgasse eine Wohnbauland-Erweiterung stattfinden. Hierfür soll in Teilbereichen der oben angeführten Grundstücke eine Fläche im Ausmaß von rund ca. 2600 m² von GI und V in gkA-W umgewidmet werden. Bislang gibt es erste Erschließungs- und Parzellierungsüberlegungen.

Das ggst. Umwidmungsvorhaben war in einem anderen Ausmaß bereits Bestandteil der 17. und 18. Änderung des dig. Flächenwidmungsplans. Damals wurden sowohl aus landschaftsfachlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken geäußert. Daher wurde die nun zu widmende Fläche gegenüber den vorangegangenen Änderungsverfahren abgeändert, womit eine neue Beurteilung der Situation erfolgte.

Im Zuge der öffentlichen Auflage wurde in der Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz mitgeteilt, dass bei diesem Änderungspunkt als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage eine deutliche Verkleinerung der zu widmenden Baulandfläche vorzusehen ist.

Das Vorhaben liegt gem. STEP innerhalb der dauerhaften Siedlungsgrenze, welche sich gem. Erläuterungen im STEP „aus naturräumlichen Gegebenheiten und den entsprechenden Wertigkeiten sowie aus raumplanerischen Feststellungen“ ergibt und somit dem STEP der Freistadt Eisenstadt (erstellt gem. LEP 2011) entspricht.

Zusätzlich zur eingangs erwähnten geforderten Reduktion der Baulandfläche wurde zu diesem Änderungspunkt seitens des nichtamtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz neben der Reduktion der Baulandfläche und der verkehrlichen Erschließung aus Richtung Süden die Festlegung einer langfristigen Siedlungsgrenze, welche an der neuen nördlichen Baulandgrenze liegt, vorgegeben. Aufgrund dessen wurde seitens des Planungsteams in der Empfehlung zur Beschlussfassung empfohlen, im Zuge der Gemeinderatssitzung vor der Beschluss-

fassung der ggst. 20. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans einen Beschluss zur Festlegung der veränderten dauerhaften Siedlungsgrenze zu fassen. Im Zuge weiterer Materienverfahren sowie für die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzepts gem. Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F. ist diese veränderte Siedlungsgrenze zu berücksichtigen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt entsprechend dem beigelegten Plan die Änderung der dauerhaften Siedlungsgrenze im Bereich Koglweg, St. Georgen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

28. Vereinbarung – privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgld. RPG 2019), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Nach den Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 (Bgld. RPG), LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F. hat die örtliche Raumplanung den sparsamen Umgang mit Bauland als besonders wichtiges Planungsziel zu berücksichtigen.

Bereits gewidmetes Bauland ist zu nutzen, wobei die Gemeinden zu dessen Mobilisierung in der örtlichen Raumplanung Maßnahmen, dies tunlichst zu leistbaren Preisen im Sinne des § 24b Bgld. RPG, zu treffen haben.

Die Neuwidmung von Bauland ist nur in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zur Mobilisierung, wie etwa eine Befristung von Baulandwidmungen nach § 24 Abs. 3 Bgld. RPG oder privatwirtschaftliche Maßnahmen nach § 24 Abs. 4 Bgld. RPG, zulässig.

Nach § 24 Abs. 4 Bgld. RPG können Gemeinden zur Deckung des örtlichen Baubedarfes

- Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde oder von ihr namhaft gemachten Interessenten (Z1), oder

- Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern, in denen sich die Grundstückseigentümer verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen (Z2)
- Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern über die Tragung von Erschließungskosten (Z3)

schließen.

Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Baulandmobilisierung dar.

Auf dieser Grundlage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, soll die nachstehende Vereinbarung in vorliegender allgemeiner Form beschlossen werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nachfolgende Vereinbarung - privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG 2019):

VEREINBARUNG

Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG 2019)

abgeschlossen zwischen

Freistadt Eisenstadt, 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 35

(im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt)

und

(im Folgenden kurz „**Grundeigentümer**“ genannt)

(im Folgenden gemeinsam kurz „**Vertragsparteien**“ genannt)

PRÄAMBEL

Nach den Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG), LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F. hat die örtliche Raumplanung den sparsamen Umgang mit Bauland als besonders wichtiges Planungsziel zu berücksichtigen.

Bereits gewidmetes Bauland ist zu nutzen, wobei die Gemeinden zu dessen Mobilisierung in der örtlichen Raumplanung Maßnahmen, dies tunlichst zu leistbaren Preisen im Sinne des § 24b Bgld. RPG, zu treffen haben.

Die Neuwidmung von Bauland ist nur in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zur Mobilisierung, wie etwa eine Befristung von Baulandwidmungen nach § 24 Abs. 3 Bgld. RPG oder privatwirtschaftliche Maßnahmen nach § 24 Abs. 4 Bgld. RPG, zulässig.

Nach § 24 Abs. 4 Bgld. RPG können Gemeinden zur Deckung des örtlichen Baubedarfes

- Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde oder von ihr namhaft gemachten Interessenten (Z1), oder
- Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern, in denen sich die Grundstückseigentümer verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen (Z2)
- Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern über die Tragung von Erschließungskosten (Z3)

schließen.

Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Baulandmobilisierung dar.

Auf dieser Grundlage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, wird die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Von der Baulandmobilisierung sind jene Grundstücke betroffen, die dem einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Katasterauszug, Beilage./1, zu entnehmen sind (gelb umrandete Fläche).

_____ ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. _____, EZ _____

im Ausmaß von _____ m² gesamt; _____ m², jeweils Grundbuch KG

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt grundsätzlich die Planung, Koordinierung und Durchführung der Baulandentwicklung und Baulanderschließung des gegenständlichen Planungsgebietes.

§ 2 RAUMPLANUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

Die Gemeinde beabsichtigt, die vom/von der Grundeigentümer/in angeregte Umwidmung des/der unter § 1 dieses Vertrages dargestellten Grundstücks/e/flächen im Rahmen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. ___ laut beiliegendem – als Beilage./3 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden - Plan Änderung Nr. von derzeit Grünlandwidmung (GI) in Bauland der Kategorie ___ umzuwidmen, sodass der Vertragsgegenstand bzw. Teile davon nach Inkrafttreten des überarbeiteten Flächenwidmungsplanes als Bauland der Kategorie ___ ausgewiesen wird/werden.

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass die Baulandwidmung nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diese Vereinbarung in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat stellt einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt dar, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung bedarf.

Zudem ist die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung im Sinne der Anregung des/der Grundeigentümer/s/in verpflichtet und stellt die angestrebte Umwidmung keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes. Die gegenständliche Vereinbarung ist sohin in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplanes ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.

Für den Fall, dass das/die vereinbarungsgegenständliche/n Grundstück/e/s/flächen entsprechend der vorstehenden Absichtserklärung der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplanes tatsächlich als Bauland (*Kategorie* ___) ausgewiesen wird/werden, verpflichtet/n sich der/die Grundeigentümer/in nunmehr zur Sicherstellung der Bebauung gem. § 5 dieser Vereinbarung.

§ 3 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Die Grundeigentümer verpflichten sich, hiermit unwiderruflich hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, die im § 1 genannt sind, sämtliche Erschließungskosten anteilig zu tragen. Die Aufteilung sämtlicher Kosten für die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt anteilig gemäß der Baulandflächen der betroffenen Grundstücke.

Die Grundeigentümer haften jedoch gegenüber der Freistadt Eisenstadt zur ungeteilten Hand für sämtliche im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten. Im Innenverhältnis besteht jedoch lediglich eine anteilige Haftung. Die Freistadt Eisenstadt verpflichtet sich, im Falle der Inanspruchnahme dieser Haftung der Grundeigentümer die aushaftenden Kosten ebenfalls anteilig vorzuschreiben.

Unter Erschließungskosten werden die Kosten der Baulandentwicklung, des Straßenprojektes, der Infrastruktur, die Ersterrichtungskosten des Grünraumes und die Kosten der Errichtung des öffentlichen Kanals verstanden, nicht jedoch die Kosten der Benützung des öffentlichen Kanals; diese werden nach dem Bgld. Kanalgesetz vorgeschrieben.

Die Kosten der Baulandentwicklung umfassen insbesondere:

Planungskosten (Parzellierungskonzept, Teilbebauungsplan und Änderung des Flächenwidmungsplanes);

Die Kosten des Straßenprojektes umfassen insbesondere: Projektierungskosten der Straße; Errichtungskosten der Straße samt Straßenbeleuchtung, Straßenraumgestaltung und Straßenmöblierung (Bänke, Bepflanzung, etc);

Die Kosten der Infrastruktur umfassen die sonstigen Einbauten wie Wasserleitung, Gasleitung, Strom, Telefon, etc. bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschluss!)

Die Kosten des Grünraumprojektes umfassen insbesondere: Projektierungskosten des neuen Grünraumes (grün dargestellte Flächen) durch einen Landschaftsarchitekten oder gleichwertigen Errichtungskosten des Grünraumes samt Gestaltung (Wege und Kleinplätze), Bepflanzung (Rasen, Büsche, Bäume, etc.), Beleuchtung und Möblierung (Bänke, Kinderspielgeräte, etc.) entsprechend des gemeinsam festzulegenden Grünraumkonzeptes;

Die Grundeigentümer verpflichten sich zur Bezahlung der gesamten Errichtungskosten des öffentlichen Kanals lt. bewilligtem Projekt. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Bestimmungen der §§ 4 bis 9 Bgld.

Kanalabgabegesetz (Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, vorläufiger Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag, vorläufiger Nachtragsbeitrag) für das bewilligte Kanalprojekt abgegolten. Die Vertragspartner und ihre Rechtsnachfolger sind daher künftig nur verpflichtet, Kanalbenützungsgebühren zu bezahlen.

Gleichzeitig mit Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet sich der/die Grundeigentümer/in, an die Freistadt Eisenstadt auf ein von dieser namhaft zu machendes Konto eine Akontozahlung in der Höhe von Euro ____ pro m², somit für die vertragsgegenständliche Fläche von ____ m² Euro ____ zu leisten. Diese Akontozahlung von € ____ pro m² basiert auf einer Schätzung der zu erwartenden Planungs- und Errichtungskosten von Euro ____ pro m². Der/Die Grundeigentümer/in nimmt zur Kenntnis, dass Abweichungen nach oben und unten möglich sind, unter anderem auch abhängig von der Gestaltung und Ausführung der zu errichtenden Straßen. Nach Fertigstellung der zu errichtenden Straßen samt Straßenbeleuchtung und Straßenmöblierung und des Grünraumes wird binnen 3 Monaten eine detaillierte Abrechnung erfolgen, aufgrund der allenfalls Nachzahlungen binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu leisten sein werden; ein allfälliges Guthaben ist innerhalb derselben Frist anteilig auszubezahlen.

Der/Die Grundeigentümer/in nimmt zur Kenntnis, dass die Freistadt Eisenstadt erst nach Eingehen sämtlicher Akontozahlungen verpflichtet ist, binnen drei Monaten die ersten für die Umsetzung des geplanten Projektes notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, wobei bei den Baumaßnahmen auf die Witterungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Die Freistadt Eisenstadt hat jedoch das Recht, mit der Umsetzung des geplanten Projektes bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu beginnen.

§ 4 INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE

Im Rahmen des planerischen Ermessens hat die Gemeinde hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere auch die Kosten der Erschließung zu beachten.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Umsetzung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde geplant und beauftragt wird. Unabhängig davon besteht die volle Kostentragungspflicht für den/die Grundstückseigentümer/in.

Es ist der Gemeinde unbenommen, die Erschließungs-/Infrastrukturmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.

Unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des Straßenprojektes ist die (unterirdische) Verlegung der gesamten Infrastruktur (Wasser-, Gas-, und Stromleitung, Telefon-, Kabelfernsehen und Kanal, etc.) vor Beginn der Verwirklichung des Straßenprojektes bis zur Grundstücksgrenze (Hausanschluss!).

Die Koordination und notwendige Organisation für die Durchführung des Straßenprojektes übernimmt die Freistadt Eisenstadt.

Die Vergabe der notwendigen Arbeiten für die Durchführung der gesamten Baulanderschließung erfolgt von der Freistadt Eisenstadt an den jeweiligen Bestbieter unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Vergabegesetzes.

§ 5 VERWENDUNGSVEREINBARUNG (BEBAUUNGSFRIST) / BEBAUUNGSPFLICHT

Der/Die Widmungswerber/in verpflichtet/n sich gegenüber der Gemeinde unwiderruflich, das/die neu geschaffene/n Baugrundstück/e innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baulandwidmung entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen, oder
- b) über eine Weitergabe im Familienverband für eine Bebauung zu sorgen, oder
- c) an Dritte zwecks Bebauung zu veräußern, oder
- d) einem Dritten am Vertragsobjekt ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauen auf fremdem Grund) einzuräumen.

Eine widmungsgemäße Bebauung des Vertragsgegenstandes liegt vor, wenn binnen fünf Jahren ab Rechtskraft der Baulandwidmung mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen wird. Als Beginn der Bautätigkeit ist die Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung samt Beginn der Bautätigkeiten, wie beispielsweise der Aushub eines Kellers oder das Legen der Grund-/Bodenplatte zu verstehen.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt. Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen des § 9 verwiesen.

§ 6 SICHERUNGSMITTEL, OPTIONSRECHT DER GEMEINDE

Für den Fall, dass der/die Grundeigentümer/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Bebauung im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung nicht fristgerecht entspricht/entsprechen, verpflichtet sich der/die Grundeigentümer/in oder Erwerber unmittelbar nach Ablauf der fünfjährigen Bebauungsfrist gemäß § 5 dieser Vereinbarung das/die noch unbebaute/n Baugrundstück/e bzw. den Vertragsgegenstand der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Da die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 24b Abs. 5 Bgld. RPG noch nicht vorliegt, wird für den lastenfreien Vertragsgegenstand ein von den Vertragsparteien als angemessen angesehener Kaufpreis von EUR 150,-- pro m² vereinbart.

In diesem Sinne räumt/en der/die Grundstückseigentümer/in der Gemeinde nun ein unwiderrufliches Optionsrecht ein, den Vertragsgegenstand oder die noch unbebauten Teile des Vertragsgegenstandes zum vereinbarten Kaufpreis zu kaufen. Die Gemeinde verpflichtet sich, von diesem Optionsrecht nur im Falle der Verletzung der Vertragspflicht gemäß § 5 (Bebauungspflicht) Gebrauch zu machen.

Das Optionsrecht ist von der Gemeinde innerhalb einer Frist von zehn Jahren ab dem Tag des Feststehens einer Vertragsverletzung gemäß § 5 mit eingeschriebenem Brief der Gemeinde an den/die Grundeigentümer/in geltend zu machen.

Eine allfällige Veräußerung erfolgt – sofern in dieser Vereinbarung nicht anders vereinbart - frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten wie z.B. Grundlasten, Bestandrechten, Baurechten oder sonstigen Rechten Dritter, frei von Sondermüll und dgl., insbesondere von Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes. Allfällige mitzuübernehmende Grunddienstbarkeiten (Servituten) sind im Rahmen der Preisbildung zu berücksichtigen. Hinsichtlich nicht den Vertragsgegenstand betreffende Grunddienstbarkeiten (Servituten) verpflichtet/n sich der/die Grundeigentümer/in im Veräußerungsfall zur Lastenfreistellung und jederzeitigen Fertigung einer diesbezüglichen grundbuchsfähigen Urkunde zur Lastenfreistellung.

Solange die Gemeinde die ihr gemäß dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte noch nicht ausgeübt hat oder ein von ihr namhaft gemachter Dritter das Kaufanbot hinsichtlich einer bestimmten, unter § 1 angeführten Grundstücksfläche noch nicht angenommen hat, besteht seitens des/der Grundeigentümer/s/in das Recht, das/die angebotsgegenständliche/n Grundstück/e/sflächen selbständig und ohne Preisfestlegung zu verkaufen bzw. zu veräußern. In diesem Fall hat jedoch der/die Grund-

eigentümer/in für die Einhaltung der nachstehend in § 7 normierten Verpflichtungen durch den Erwerber Sorge zu tragen.

§ 7 RECHTSNACHFOLGE UND ÜBERBINDUNGSVERPFLICHTUNG, VORKAUFRECHT DER GEMEINDE

Sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten sowohl für den/die derzeitigen Grundeigentümer/in im Eigentum des/der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücks/e Nr. ____ EZ ____ KG ____ als auch für allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum jener Grundparzelle.

Soweit der/die Grundeigentümer/in Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise im Wege der Rechtsnachfolge weitergibt, muss der Rechtsnachfolger den Verpflichtungen des/der Grundeigentümer/s/in aus dieser Vereinbarung solidarisch beitreten. Der Gemeinde bleibt es unbenommen, den/die Grundeigentümer/in im Falle der Rechtsnachfolge aus seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu entlassen, wenn die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch den Rechtsnachfolger allein gesichert ist.

Darüber hinaus verpflichtet/n sich der/die Grundeigentümer/in, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch die Bebauungspflicht gemäß § 5 sowie die Verpflichtung zur Veräußerung an die Gemeinde oder einen von dieser namhaft gemachten Dritten bei Verstoß gegen die Bebauungspflicht, im Falle einer Veräußerung (davon umfasst sind alle Veräußerungsarten, entgeltlich oder unentgeltlich) auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden.

In den Fällen des § 5 lit b) – d) sind in die Bebauungsfrist für die Rechtsnachfolger die Zeiten des/der Grundeigentümer/s/in und allfälliger weiterer Rechtsvorgänger miteinzubeziehen. Die Bebauungsfrist beginnt somit nicht neu zu laufen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann die Bebauungsfrist von der Gemeinde verlängert werden. Hierfür bedarf es jedoch einer entsprechenden schriftlichen Zusatzvereinbarung mit der Gemeinde.

Als Rechtsnachfolger im Sinne dieser Bestimmung gelten auch „außerbücherliche Eigentümer“ sowie natürliche oder juristische Personen, denen hinsichtlich des/der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücks/e ein Baurecht oder ein Recht auf Errichtung eines Superädifikats (einschließlich Bestandsrechte) eingeräumt wurde.

Der/die Grundeigentümer/in verpflichtet/n sich, zur Hintanhaltung einer Verletzung der in diesem Vertragspunkt geregelten Verpflichtung (Überbindungsverpflichtung)

sowie der in § 5 b) - d) dieser Vereinbarung normierten Bebauungs-pflicht, der Gemeinde unwiderruflich ein uneingeschränktes Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten (sohin insbesondere auch für den Fall einer Eigentumsübertragung im Wege einer Schenkung, eines Tauschs oder einer Sacheinlage in eine Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilsrechten) hinsichtlich des/der vertragsgegenständlichen Grundstücks/e Nr. ___ EZ ___ KG ___ gemäß §§ 1072ff ABGB einzuräumen.

Der/Die Grundeigentümer/in erteilt/en seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde im Grundbuch eingetragen werden kann.

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Vereinbarung – auch nur über einseitiges Ansuchen – ob der Nr. ___ EZ ___ KG ___ das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ABGB gemäß § 8 dieser Vereinbarung zugunsten der Gemeinde einverleibt werden kann.

Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines Baugrundstückes die jeweiligen Käufer zur Einräumung eines Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer/in der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sofern die Gemeinde das ihr gemäß § 6 eingeräumte Optionsrecht nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren entweder selbst ausübt oder durch einen von ihr namhaft gemachten Dritten ausüben lässt, gilt diese Vereinbarung als aufgelöst und hat die Gemeinde dem/der Grundeigentümer/in eine grundbuchsfähige Löschungserklärung hinsichtlich des Vorkaufsrechtes auszustellen.

§ 8 HÖHERE GEWALT

Die in dieser Vereinbarung unter § 5 eingegangene Verpflichtung (Bebauungspflicht) besteht dann nicht, wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne der Rechtsprechung vorliegt.

Unter höherer Gewalt wird ein von außen kommendes Ereignis verstanden, welches unabwendbar und unvorhersehbar war (insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Seuchen, Pandemien etc.).

Wenn sich der/die Grundeigentümer/in oder einer seiner/ihrer Rechts-nachfolger auf höhere Gewalt beruft, hat/haben er/sie die Gemeinde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen. Für die Dauer des Bestehens höherer Gewalt wird die in § 5 vereinbarte Frist gehemmt.

Sollte die höhere Gewalt länger als fünf Jahre andauern, werden die Vertragsparteien im Einvernehmen eine Entscheidung bezüglich der weiteren Abwicklung des Vertrages treffen.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass ein Fall höherer Gewalt auch dann anzunehmen ist, wenn sich durch entsprechende Einwendungen, Berufungen oder Beschwerden von Nachbarn das Erlangen der Baubewilligung unverschuldet verzögert, oder für das betroffene Gebiet eine Bausperre vorliegt.

In diesem Fall ist die in § 5 festgelegte Bebauungsfrist mit Einbringen des ersten Rechtsmittels (Berufung) durch einen Nachbarn bis zu jenem Verfahrensstadium, ab welchem mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, gehemmt.

§ 9 ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG / AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde, welche mit Beschluss zu erteilen ist. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist daher aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde.

Alle Verpflichtungen des/der Grundeigentümer/s/in treffen ihn/sie erst mit Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 45 Abs. 2 Bgld. RPG.

Im Falle der Nichtgenehmigung der genannten raumordnungsrechtlichen Maßnahme (Änderung Nr. __ des Flächenwidmungsplanes) und damit einhergehendem Unterbleibens der Umwidmung des/der genannten Grundstücks/e/flächen, tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

§ 10 BAULANDMOBILISIERUNGSABGABE

Gemäß § 24 a Bgld. RPG erhebt das Land Burgenland eine Baulandmobilisierungsabgabe als gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Gegenstand der Abgabe sind unbebaute Baulandgrundstücke, die als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 bis 9 ausgewiesen sind, deren aktuelle Widmung vor mehr als fünf Jahren festgelegt wurde.

Festgehalten wird, dass der Abgabeananspruch unter einem nicht entsteht, in Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 4 Bgld. RPG für das betreffende Baulandgrundstück (§ 24 a Abs. 2 Z 5 Bgld. RPG) ebenso, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer mit der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 6 Bgld. RPG nachträglich eine Vereinbarung zur Bauland-mobilisierung abschließt (§ 24a Abs. 2 Z 6 Bgld. RPG).

Nach Auflösung der gegenständlichen Vereinbarung und mangels Vorliegens eines sonstigen Befreiungstatbestandes gelangt die Baulandmobilisierungsabgabe daher zur Vorschreibung und Einhebung.

§ 11 KOSTEN

Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe trägt/tragen der/die Grundeigentümer/in.

Der/Die Grundeigentümer/in übernimmt/übernehmen auch die mit der in Beilage./3 verbundenen Planung anfallenden Kosten in der tatsächlichen Höhe (Planungskosten). Diese Kostenersatzpflicht ist aufschiebend bedingt durch die Rechtswirksamkeit der Umwidmung der/des vereinbarungsgegenständlichen Grundstücks/e/lfächen in Bauland. Unter Verweis auf § 2 dieser Vereinbarung wird nochmals ausdrücklich festgehalten, dass der Abschluss dieser Vereinbarung keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes begründet.

§ 12 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso wie das Abgehen vom Erfordernis der vereinbarten Schriftform.

Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche durch konkludente Handlungen bestehen nicht und sind vereinbarungsgemäß unwirksam.

Der/Die Grundeigentümer/in ist/sind nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gemeinde mit aufgrund dieser Vereinbarung der Gemeinde zukommenden

Forderungen aufzurechnen und aus diesem Grunde ganz oder teilweise zurückzuhalten, sofern solche Forderungen nicht mit gerichtlichem Urteil oder Vergleich gegenüber der Gemeinde tituliert oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden.

Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums, sowie wegen Verkürzung über die Hälfte des Wertes.

Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Vereinbarung unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt oder verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung möglichst rasch und durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die der Intention und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Sollte(n) die Vereinbarung oder Bestimmungen dieser Vereinbarung lückenhaft sein, gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung von ordentlichen Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart worden wäre, hätten sie diese Umstände bereits vor bzw. bei Vertragsabschluss bedacht.

Für alle aus der vorliegenden Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen dieser Vereinbarung, wird die Zuständigkeit des für die Gemeinde sachlich und örtlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Aufgrund dieser Vereinbarung entfällt die Verpflichtung der Grundeigentümer gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 Bgld. BauG. Sonstige Verpflichtungen der Grundeigentümer zur Leistung von Kostenbeiträgen gemäß den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 und 3 Bgld. BauG (Kosten der Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Kosten von notwendigen Verbreiterungen, etc) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, sodass jede Vertragspartei ein Original erhält.

Beilagen:

Beilage./1 Grundbuchsauszug

Beilage./2 Lageplan/Katasterplan/Vermessungsurkunde

Beilage./3 Planungsentwurf zur ___ Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Michael Nemeth, MBA sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel, Günter Kovacs sowie Christoph Kainz und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

29. 20. digitale Änderung des Flächenwidmungsplanes der Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Beim Tagesordnungspunkt 29 ist Gemeinderat Michael Nemeth, MBA gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Eisenstädter Stadtrecht von der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

- Gemeinderat Michael Nemeth, MBA verlässt von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr den Saal -

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt beabsichtigt, die 20. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes am 07.11.2022 im Gemeinderat zu beschließen.

Die 20. Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist von 03.05.2022 bis 14.06.2022 öffentlich aufgelegt. Während der 6-wöchigen Auflagefrist bzw. im Rahmen des Änderungsverfahrens sind Eingaben eingetroffen. Sämtliche eingetroffenen Eingaben wurden im Gemeinderat entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 6 Bgld. RPEG i.d.g.F. behandelt.

Das Planungsteam A | R hat eine Empfehlung für den Beschluss im Gemeinderat verfasst (siehe Kap. 5/Anhang im Erläuterungsbericht).

Auf Basis der eingetroffenen Stellungnahmen, sonstigen Eingaben, einer Besprechung mit Vertretern einzelner Fachabteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Referat Örtliche Raumplanung, Landesumweltanwaltschaft) und dem nichtamtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz am Magistrat Eisenstadt am 13.06.2022 und einer Mitteilung des Referats Örtliche Raumplanung vom 24.08.2022 ergeben sich folgende Änderungen/Ergänzungen gegenüber der öffentlichen Auflage:

- Der Änderungspunkt 3 entfällt aufgrund der kritischen Beurteilung im Zuge der Besprechung am Magistrat der Stadtgemeinde Eisenstadt gegenüber der öffentlichen Auflage.
- Beim Änderungspunkt 4 kommt es aufgrund der Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage zu einer Verringerung der bestehenden Baulandfläche.
- Der Änderungspunkt 8 wird aufgrund der Stellungnahme sowie der ergänzenden Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage als „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet“ festgelegt, zudem erfolgt im Anschluss an den vorgesehenen Grüngürtel die Ausweisung der Widmungen Grünfläche – Hausgärten (GHg) und Grünfläche – Erholungsgebiet (GE) und damit die Verringerung der Baulandfläche.
- Der Änderungspunkt 10 entfällt aufgrund der kritischen Beurteilung des Referats Örtliche Raumplanung gegenüber der öffentlichen Auflage.
- Beim Änderungspunkt 11 erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Hauptreferats Wasserwirtschaft und der Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz eine Reduktion der als Bauland auszuweisenden Fläche sowie die Änderung der Baulandkategorie in ein „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet“ und damit eine Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage.
- Auf Basis der Empfehlung des nichtamtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz erfolgt beim Änderungspunkt 20 als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage eine Reduktion der als Verkehrsfläche festzulegenden Fläche.

- Der Änderungspunkt 29 entfällt aufgrund der negativen Stellungnahmen des nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz und der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft gegenüber der öffentlichen Auflage.
- Beim Änderungspunkt 33 erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Hauptreferats Wasserwirtschaft und der Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz eine Verbreiterung der vorgesehenen Grüngürtel und eine Änderung der als Bauland zu widmenden Fläche in ein „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet“ und damit eine Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage.
- Beim Änderungspunkt 37 wird auf Basis der Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für Landschaftsschutz die als Bauland zu widmende Fläche als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage als „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet“ festgelegt.
- Als Ergänzung zur öffentlichen Auflage werden aufgrund der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes (BDA) die archäologischen Vorbehaltsflächen und Bodendenkmale im digitalen Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht (als Änderungspunkt 38).

Zudem ergeben sich im ggst. Verfahren weitere Änderungen/Ergänzungen gegenüber der öffentlichen Auflage:

- Vor Beschlussfassung der ggst. 20. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans wurden zusätzliche Verordnungen der Stadtgemeinde betr. Baulandfreigaben seitens der Aufsichtsbehörde geprüft und positiv beurteilt. Diese vorliegenden Baulandfreigaben werden somit unter dem Änderungspunkt 18 als Ergänzung gegenüber der öffentlichen Auflage berücksichtigt.
- Bei den Änderungspunkten 31 und 35 erfolgt aufgrund der langen Verfahrensdauer und in Verbindung mit den Bestimmungen des § 40 Abs. 4 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 i.d.g.F. die Verlängerung der Widmungsbefristung um ein Jahr als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage.
- Bei den Änderungspunkten 1, 2, 6, 7, 12, 13, 26, 27 und 32 sowie bei den oben angeführten geänderten oder ergänzten Punkten werden zusätzliche fachliche Formulierungen eingefügt.

Alle anderen Änderungspunkte werden gemäß der öffentlichen Auflage beschlossen.

Im Gemeinderat soll die 20. Änderung des dig. Flächenwidmungsplans somit unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungen und Ergänzungen beschlossen werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Verordnung für die 20. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 07.11.2022
Zahl: mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (20. Änderung)**

Aufgrund des § 5 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz (Bgld. RPEG), LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Eisenstadt (Verordnung des Gemeinderates vom 21.10.2003, in der Fassung der 19. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 19026, Planverfasser A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

(1) Die uneingeschränkte Eignung für die widmungsgemäße Nutzung gem. § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 des in der beiliegenden Plandarstellung gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebietes „Gemischtes Baugebiet“, Grundstück Nr. 3126/1, 3126/8 und 3127/1 (jeweils Teilflächen), KG Kleinhöflein im Burgenland, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahmen umgesetzt sind:

- Erstellung eines Konzepts zur Grünraum- und Verkehrswegeplanung**
- Erstellung eines Teilbebauungsplans**

(2) Die uneingeschränkte Eignung für die widmungsgemäße Nutzung gem. § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 des in der beiliegenden

Plandarstellung gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebietes „Wohngebiet“, Grundstück Nr. 3220, 3221/2, 3221/3 und 3223 (jeweils Teilflächen), KG St. Georgen, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahme umgesetzt ist:

- **Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Hangwasserfreimachung gem. Hangwasserkonzept**

(3) Die uneingeschränkte Eignung für die widmungsgemäße Nutzung gem. § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 des in der beiliegenden Plandarstellung gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebietes „Geschäftsgebiet“, Grundstück Nr. 842, 847, 851, 860, 865/1, 866 und 867/3 (jeweils Teilflächen), KG Eisenstadt, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahmen umgesetzt sind:

- **Erstellung eines Konzepts zur Grünraum- und Verkehrswegeplanung**
- **Erstellung eines Teilbebauungsplans**
- **Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Hangwasserfreimachung gem. Hangwasserkonzept**

(4) Die uneingeschränkte Eignung für die widmungsgemäße Nutzung gem. § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 des in der beiliegenden Plandarstellung gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebietes „Betriebsgebiet“, Grundstück Nr. 3861, 3862, 3865, 3866, 3869, 3870, 3873, 3874, 3877, 3878 und 3920/3, KG Eisenstadt, sowie 3194, 3195, 3196, 3197, 3198/1 (Teilfläche), 3199, 3217/2 und 3218, KG Kleinhöflein im Burgenland, ist hergestellt, nachdem folgende Maßnahmen umgesetzt sind:

- **Erstellung eines Konzepts zur Grünraum- und Verkehrswegeplanung**
- **Erstellung eines Teilbebauungsplans**

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste!

Vorweg möchte ich sagen, ich finde es großartig, was hier geleistet wurde auch im Rathaus. Dieser Flächenwidmungsplan, diese Änderungen, wenn man sich das durchliest, das ist schon fast eine Doktorarbeit. Herzlichen Dank auch an Werner Fleischhacker, dass er sich die Zeit genommen hat, mit mir die Fragen zu beantworten, die ich hatte. Wir haben uns die Entscheidung nicht sehr leicht gemacht, wir werden dem aber diesmal trotzdem nicht zustimmen. Einerseits auf Grund der Projektentwicklung rund um den Wolfgarten, die jetzt enthalten ist, bei der Verlegung der absoluten Siedlungsgrenze, haben wir die noch nicht gekannt. Aber es bleiben unsere Fragen offen nach einem Verkehrskonzept, ob das wirklich der beste Standort für derartige Projekte ist. Ich weiß, es ist eine Sondernutzung, aber das ist neu, wir wollen uns das einmal anschauen, wie das funktioniert mit dem Verkehrskonzept und mit den Bebauungsbestimmungen. In 5 Jahren wird glaube ich automatisch rückgewidmet, wenn nicht bebaut wird, das ist auch vermerkt. Wir sind vorsichtig, auch ein paar andere Punkte möchten wir uns gerne noch anschauen und werden deswegen nicht zustimmen. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte nur anmerken, dass das in der Natur dieser neuen Widmungsart liegt, dass es nämlich noch kein Verkehrskonzept gibt, dass es noch keine weiteren Konzepte gibt. Das ist nämlich genau diese Möglichkeit, die Widmung zu machen, um dem Projektentwickler überhaupt die Möglichkeit einmal zu geben oder eine Perspektive zu geben, diese Arbeiten zu erledigen. Der Vorteil dieser neuen Widmungsart aus meiner Sicht ist, dass wir uns damit überhaupt nichts verbauen, sondern dass wir die Möglichkeit haben, jetzt seitens der Eigentümer bzw. Projektentwickler all diese Dinge einzufordern. Die müssen diese Gutachten, diese Konzepte auf den Tisch legen, die wir dann beurteilen und wir dann entsprechend entweder für gut befinden oder für nicht gut befinden. Ich halte daher diese Vorgangsweise für durchaus in Ordnung.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler sowie

Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel, Günter Kovacs sowie Christoph Kainz und mit der Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

30. Heizkostenzuschuss 2022/2023, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

In den letzten Jahrzehnten wurde von der Freistadt Eisenstadt im Rahmen der Weihnachtsaktion sozial schwachen Bewohnern ein Heizkostenzuschuss gewährt.

Es wird daher der Antrag gestellt, dieser Personengruppe auch für die Heizperiode 2022/2023 einen Heizkostenzuschuss zu gewähren, und zwar insgesamt € 200,-- pro Haushalt.

Anspruchsberechtigt sind:

1. Pensionisten, die eine Ausgleichszulage beziehen
2. Personen mit Anspruch auf die Mindestsicherung

Richtsätze 2022:

alleinstehende Personen	€ 979,00
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	€ 1.544,00
pro Kind	€ 188,00
und jede weitere volljährige Person im Haushalt	€ 489,00

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt, dass für die Heizperiode 2022/2023 folgenden anspruchsberechtigten Personen mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt ein Heizkostenzuschuss gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind Personen,

- deren Familieneinkommen den **ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz nicht überschreitet**
- oder die **Anspruch auf Mindestsicherung haben.**

Der einmalige Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2022/2023 beträgt pro Haushalt € 200,--.

Der Antrag ist bis 31.12.2022 beim Magistrat der Freistadt Eisenstadt unter Vorlage eines Einkommensnachweises einzubringen.

Für die Aktion Heizkostenzuschuss 2022/2023 wird ein Betrag von € 40.000,00 zur Verfügung gestellt. Die notwendige Deckung ist im Kapitel 459-757- sozialpolitische Maßnahmen gegeben.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Günter Kovacs das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat! Es ist wichtig, den Heizkostenzuschuss anzuheben, also gleich zu lassen. Ich glaube in Eisenstadt € 200,-- voriges Jahr und ein € 50 Gutschein, und heuer wieder € 200,-- und € 100,-- Gutschein. Das ist in Ordnung, das ist gut. Du hast eines vergessen zu sagen, das Land Burgenland hat es erhöht von € 400,-- auf € 700,--, das ist eine Verdoppelung vom vorigen Jahr gewesen von € 165,-- auf € 400,-- Mindestmaß auf € 700,--. Was besonders vergessen wurde, jetzt bei Deiner Aussage, ist natürlich, dass der Personenkreis ein anderer ist. Der Personenkreis ist ein gestaffelter Betrag, das betrifft Menschen, die eine Ausgleichzulage beziehen bis € 1.200/€ 1.400,-- im Monat verdienen können und trotzdem eben dieses Mindestmaß von mindestens € 400,--bekommen. Wir werden diesem Heizkostenzuschuss natürlich heute unsere Zustimmung geben. Ich gebe aber zu bedenken, dass wir vielleicht darauf achten sollten, ob wir nicht gerade als Stadt Eisenstadt, und wir sind Gott sei Dank keine arme Stadt, mehr als 0,06 % des Budgets, das ist nämlich diese Summe von ca. € 34.000,--, die im vorigen Jahr ausgeschüttet wurden, nicht mehr verwenden könnten für jene Menschen, die es brauchen, und die es vielleicht viel schwerer haben als wir momentan jetzt glauben. Ich empfehle vielleicht das noch einmal im Senat anzusprechen, ob man hier nicht noch ein bisschen mehr ausgeben könnte für Menschen, die es in Eisenstadt notwendiger haben als wir hier. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Danke für den Hinweis, Günter. Ja, selbstverständlich sind wir immer bereit über Unterstützung für Eisenstädterinnen und Eisenstädter zu sprechen. Wir haben das, glaube ich, auch in den letzten Jahren und Jahrzehnten auch immer wieder bewiesen, dass wir hier wirklich nicht nur darüber reden, sondern das auch tun. Du hast es eh auch angesprochen, das Land hat von € 165,-- auf € 400,-- den Heizkostenzuschuss erhöht, mit dieser Sonderregelung bis zu € 700,--. Also da können wir mit unseren derzeit € 200,-- bzw. € 300,-- als Stadt auch ganz gut ergänzen. Es hat auch keinen Sinn, sich in solchen Dingen jetzt zu lizitieren und zu sagen..... natürlich ist immer mehr besser.... man muss aber auch das Gesamtbudget im Auge behalten. Wir werden trotzdem das unter Beobachtung halten und so, wie wir es auch in der Pandemiezeit gemeinsam gemacht haben, immer dann, wenn wir sehen, dass es noch schwieriger wird, werden wir die entsprechenden Maßnahmen auch gemeinsam setzen. Das kann ich jedenfalls zusagen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

31. Verlängerung Pachtvertrag Schauerkreuz (GÜPL Militärkommando Burgenland), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Mit Schreiben vom 19.10.2022 hat das Militärkommando Burgenland um Verlängerung des Vertrages zur Nutzung der Grundstücke Par. Nr. 3840/1, 4503, 4504/1 und 4505/1 (Raum Schauerkreuz), KG St. Georgen für das Jahr 2023 angesucht, da der derzeit gültige Vertrag mit 31.12.2022 ausläuft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt beiliegenden Vertrag (siehe Beilage).

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

32. Eisenstadt Infrastruktur KG – Jahresabschluss 2021, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nimmt den in Beilage genannten Jahresabschluss 2021 der Eisenstadt Infrastruktur KG, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, zur Kenntnis.

Der Vorsitzende stellt die einstimmige zur Kenntnisnahme fest.

33. Eisenstadt Infrastruktur KG – Gewinnverwendung 2021, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Bilanz 2021 der Eisenstadt Infrastruktur KG weist einen Jahresgewinn in Höhe von EUR 22.195,93 aus.

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages ist am Gewinn und Verlust die Kommanditistin (Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt) alleine beteiligt.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 22.195,93 in der Eisenstadt Infrastruktur KG zu belassen.

Er wird zur Wiederauffüllung von Vorjahresverlusten bzw. für zukünftige Verluste verwendet.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

34. 1. Nachtragsvoranschlag 2022, Beratung und Beschlussfassung**a) 1. Nachtragsvoranschlag 2022****b) Mittelfristiger Finanzplan 2022 bis 2026**

Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner verlässt von 20:19 Uhr bis 20:22 Uhr den Saal.

Herr Vizebürgermeister Istvan Deli, BA übernimmt während dieser Zeit den Vorsitz.

Herr Gemeinderat Josef Weidinger verlässt von 20:23 Uhr bis 20:25 Uhr den Saal.

Herr Gemeinderat Christoph Kainz verlässt von 20:25 Uhr bis 20:27 Uhr den Saal.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) 1. Nachtragsvoranschlag 2022**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 12.12.2022 über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wird wie folgt festgesetzt:

	VA 2022 inkl.		
	1. NVA	VA 2022	1. NVA
<u>1. Ergebnisvoranschlag NVA 2022</u>	EUR	EUR	EUR
21 Summe Erträge	46.486.100,00	44.251.500,00	2.234.600,00
22 Summe Aufwendungen	48.721.500,00	44.749.400,00	3.972.100,00
SA0 Nettoergebnis (21-22)	-2.235.400,00	-497.900,00	-1.737.500,00
23 Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0+ / - SU23)	-2.235.400,00	-497.900,00	-1.737.500,00

2. Finanzierungsvoranschlag NVA 2021

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	44.533.200,00	42.343.600,00	2.189.600,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	44.471.600,00	40.499.500,00	3.972.100,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	61.600,00	1.844.100,00	-1.782.500,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	4.501.300,00	4.673.600,00	-172.300,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	8.260.400,00	7.928.600,00	331.800,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-3.759.100,00	-3.255.000,00	-504.100,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-3.697.500,00	-1.410.900,00	-2.286.600,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.597.200,00	1.597.200,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-97.200,00	-97.200,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-3.794.700,00	-1.508.100,00	-2.286.600,00

Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, meine Damen und Herren!
Wir stehen am Beginn einer neuen Gemeinderatsperiode, und nachdem doch über ein Drittel des Gemeinderates aus neuen Kolleginnen und Kollegen besteht, möchte ich die Gelegenheit nutzen, um in aller gebotenen Kürze zum besseren Verständnis zunächst ein paar grundlegende Dinge zum Rechnungskreislauf eines öffentlichen Haushaltes festzuhalten. Dieser Rechnungskreislauf setzt sich, vereinfacht gesprochen, aus 3 verschiedenen Komponenten zusammen: Das wäre zum einen der Voranschlag, der in der Regel in der Zeit vor Weihnachten, vor Beginn des nächsten Rechnungsjahres in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen wird; weiters einer oder mehrere Nachtragsvoranschläge, über die im laufenden Rechnungsjahr befunden wird, und der dritte Teil ist der Rechnungsabschluss, der dann nach der abgelaufenen Rechnungsperiode, meistens im Frühjahr, auf der Tagesordnung steht. Heute geht es darum, den Voranschlag 2022, der am 13. Dezember des Vorjahres mit großer Mehrheit beschlossen wurde, mit einem

Nachtrag zu versehen. Dieses Budget wurde nämlich auf Basis der damaligen Unterlagen und der damaligen Situation erstellt. Die dramatischen Entwicklungen der letzten Monate waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht, jedenfalls nicht in diesem Ausmaß, absehbar. Der Beginn des Krieges in der Ukraine samt seinen weltweiten Folgen und Verwerfungen hat uns in seiner Wucht dann doch überrascht - wir waren da sicherlich nicht die einzigen - und hat einige unserer, wenn auch vorsichtig getroffenen, Planungen und Annahmen überholt und im wahrsten Sinne des Wortes „alt aussehen lassen“. Vor allem der Niederschlag dieser Krise auf die täglichen Dinge des Lebens oder die Dinge des täglichen Lebens, Stichwort Strom, Gas, Energie überhaupt, die sich wiederum auf den gesamten Warenkorb auswirken und dadurch eine Inflationswelle losstreten, ist in allen Haushalten deutlich und natürlich leider auch in den öffentlichen Haushalten deutlich spürbar. Es ist, wie gesagt, notwendig, den Voranschlag 2022 an die aktuelle Situation anzupassen. Nachdem wir heute schon beim 34. Tagesordnungspunkt angelangt sind, kann ich verstehen, dass es relativ schwierig ist, bei so einem Thema den Konzentrations- und Aufmerksamkeits-pegel hochzuhalten. Ich werde mich daher bemühen, mich kurz zu fassen und mich auf einige wenige, aber durchaus wesentliche Kennzahlen beschränken. Gleich eins vorweg, die Lage ist schwierig, aber es ist weniger dramatisch geworden, als wir eigentlich auf Grund der andauernden Krise befürchten mussten. Im Budget 2022 hatten wir ursprünglich im Ergebnishaushalt Einnahmen von € 44,2 Millionen und Ausgaben in Höhe von € 44,7 Millionen vorgesehen. Also ein Nettoergebnis von minus € 497.000,--. Die Summen und Salden des Ergebnisvoranschlages ergeben jetzt unter Berücksichtigung des 1. Nachtragsvoranschlages Erträge von € 46,4 Millionen, und Aufwendungen sind in Höhe von € 48,7 Millionen vorgesehen. Das ergibt ein Nettoergebnis von minus € 2,23 Millionen. Grundsätzlich sind wir mit einigen unserer Prognosen nicht schlecht gelegen, so erhöhte sich z.B. die Summe der Erträge im Ergebnishaushalt nur um 4,8 %. In diesen volatilen Zeiten - meiner Meinung nach – ein recht treffsicheres Ergebnis. Konkret sind unsere Einnahmen gegenüber den prognostizierten Zahlen um über € 2,23 Millionen gestiegen. Grund dafür sind die um € 875.000,-- deutlich verbesserte Kommunalsteuer, auch die Verwaltungsabgaben haben sich um 30 % verbessert und besser entwickelt als budgetiert. Auch die Ertragsanteile sind erfreulicherweise um € 701.000,-- höher ausgefallen als budgetiert. Nicht erfreulicherweise steigen aber auch unsere Transferzahlungen an das Land exorbitant an, ca. € 940.000,--

Sozialausgaben, Landesumlage etc., sodass sich der tatsächliche Auszahlungsbetrag gegenüber dem Voranschlag um € 242.000,-- verringert hat.

Andererseits sind auch die Aufwendungen für Personal- und Betriebsaufwand gestiegen, vor allem durch das Contract-Tracing und dem daraus resultierenden Mehraufwand, sowie Investitionen und zusätzliches Personal in Kindergärten und Kinderkrippen, alleine die Investitionen in der Kinderkrippe Kleinhöflein schlagen sich mit € 116.000,-- zu Buche. In Summe erhöhen sich unsere Aufwendungen dadurch um € 3,9 Millionen. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich dadurch eine „moderate“ Verschlechterung des Nettoergebnisses von € 1,7 Millionen. Dadurch ändert sich auch die Nettoergebnisquote von budgetierten minus 1,11 % auf minus 4,58 %. Diese Nettoergebnisquote zeigt, inwieweit die Aufwendungen mit laufenden Erträgen bedeckt werden können. In unserem Fall können wir die Lücke jedoch mit dem Überschuss aus 2021 ausgleichen. Das war also der Ergebnishaushalt.

Im Finanzierungshaushalt, der zweiten Säule unseres Haushaltes, stellt sich die Lage wie folgt dar: Vielleicht nur zur Erinnerung: Der Finanzierungshaushalt ist das Pendant zu der in der Privatwirtschaft verwendeten Cash-Flow-Rechnung und bildet die Veränderung der liquiden Mittel ab. Hier wird im Gegensatz zum Ergebnishaushalt auf den Zahlungsmittelfluss abgestellt. Es müssen somit sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Periode verzeichnet sein. Im weitesten Sinne ist der Finanzierungshaushalt mit der IST-Rechnung der Kameralistik vergleichbar. Im Finanzierungsvoranschlag des Budgets 2022 hatten wir ursprünglich Einzahlungen aus der operativen Gebarung von € 42,3 Millionen und Auszahlungen von € 40,4 Millionen verzeichnet. Das ergab einen Cash-Flow von ca. € 1,8 Millionen, aus dem die Investitionen und Tilgungen bedient werden sollten. Unter Berücksichtigung des jetzt vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlages erhöhen sich die Einzahlungen aus der operativen Gebarung um € 2,1 Millionen. Die Hauptgründe habe ich bereits erwähnt - gestiegene Ertragsanteile und das wachsende Aufkommen der Kommunalsteuer. Eigentlich hätten wir noch höhere Einnahmen erwartet, aber Förderungen in Höhe von ca. € 500.000,-- werden erst 2023 fließen. Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung erhöhen sich um € 3,9 Millionen auf € 44,4 Millionen. Daraus ergibt sich ein Geldfluss aus der operativen Gebarung, ein Cash-Flow von € 61.600,-. Sie werden vielleicht sagen: Ist nicht so viel, aber immerhin - das muss man erst zusammenbringen! Burgenlandweit, oder ich sag österreichweit, gibt es nicht viele Kommunen, die das von sich sagen können und einen positiven Cash-Flow

verzeichnen. Zusammen mit dem Geldfluss aus der Investiven Gebarung von minus € 3,7 Millionen, das sind die Investitionen in den Straßenbau, in den Kanal, Beleuchtung beinhaltet, die werden jetzt nach der VRV 2015 in der Investiven Gebarung abgebildet, ergibt sich ein Nettofinanzierungssaldo von minus € 3,6 Millionen. Ursprünglich hatten wir ein Minus von € 1,4 Millionen vorgesehen. Der Grund dafür liegt in unseren verstärkten Investitionen in Infrastruktur und Lebensqualität. Doch dazu später.

Dazu kommt noch der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von minus € 97 Millionen, der sich aus Darlehensaufnahme minus Tilgungen und Leasingzahlungen zusammensetzt, daraus ergibt sich ein Saldo der voranschlagswirksamen Gebarung von minus € 3,7 Millionen. Ich habe es schon bei den Nachtragsvoranschlägen 2020 und 2021 gesagt. Ein negativer Finanzierungshaushalt wäre in normalen Zeiten kein Ergebnis, auf das ich besonders stolz wäre und mit dem ich mich zufrieden geben würde. In Zeiten wie diesen ist dies allerdings differenziert zu sehen. Im Rahmen der neuen VRV darf beim Nachtragsvoranschlag im Falle eines negativen Finanzierungshaushaltes das fiktive „Minus“ maximal die Höhe des Kassenstandes vom 31.12. des Vorjahres, in unserem Fall also 31.12.2021 erreichen. Das ist auch durch einen Erlass des Amtes der Burgenländischen Landesregierung so geregelt. Das ist klar und logisch, wir sind hier im Finanzierungshaushalt und brauchen ja hier.....müssen die liquiden Mittel betrachten. In unserem Fall war der Kassenstand zu diesem Zeitpunkt € 4,6 Millionen also mit über € 800.000,-- deutlich höher als der negative Finanzierungssaldo. Wir haben da unsere Möglichkeiten bei Weitem gar nicht ausreizen müssen. Wir sind in den letzten Jahren sehr verantwortungsvoll mit unseren Gemeindefinanzien umgegangen. Jetzt haben wir den großen Vorteil, dass wir uns, auch durch den konsequenten Abbau unserer Verbindlichkeiten, diese Spielräume geschaffen haben. So ist es uns auch gelungen, die prognostizierten Einnahmeverluste 2022 im Rahmen des Zulässigen zu kompensieren. Das versetzt uns auch in die Lage, trotz negativer freier Finanzspitze (Kennzahl für die Liquidität) von 3,44 %, im Vorjahr hatten wir sogar noch minus 6,35 %, die Vielzahl unserer geplanten Investitionsvorhaben im Wesentlichen umzusetzen. 2022 wurden und werden ja Investitionsvorhaben in Höhe von über € 7,8 Millionen geplant und umgesetzt. Das sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit, neben dem Straßen- und Kanalbau mit in Summe über € 5,7 Millionen und dem Ankauf des ehemaligen Haydn-Kinos am Oberberg mit einem Volumen von

€ 390.000,--, insbesondere der Zubau zum Feuerwehrhaus Kleinhöflein, € 360.000,-, die Erweiterung des Radwegenetzes € 380.000,--, die Investitionen in die Digitalisierung im Bildungsbereich in Höhe von € 100.000,-- sowie die Sanierung der Dreifaltigkeitssäule in Kleinhöflein und Pestsäule am Hauptplatz in Summe von € 332.000,--. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang unsere Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in Höhe von über € 250.000,--, sowie unser „€ 200.000,-- Entlastungspaket“, gratis Stadtbus, Sonderbonus zum Heizkostenzuschuss, € 50,-- für unter 18 Jährige, Sonderförderung für Sozialmärkte in Höhe von je € 10.000,-- für Eisenstädterinnen und Eisenstädter im Rahmen unserer sozialpolitischen Maßnahmen - das zweite Paket übrigens innerhalb von 2 Jahren!

Soweit, meine Damen und Herren, eine kurze Erläuterung des vorliegenden Nachtragsvoranschlages! Sie sehen, es ist eigentlich unspektakulär, alles bekannte Projekte, die mit großer Mehrheit hier im Gemeinderat beschlossen wurden, wirklich eine Abarbeitung unserer vorliegenden Agenda und eigentlich eine Bestätigung des bisherigen Budgetkurses.

Abschließend möchte ich der Finanzabteilung unter der Leitung von Finanzdirektor Mag. Lebeth für die geleistete Arbeit danken, sie wurde wie immer mit sehr viel Fingerspitzengefühl, Fachwissen und Verantwortung für das Machbare durchgeführt. Meine Damen und Herren, ich ersuche Sie nunmehr, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag als das zu beurteilen, was er ist: ein notwendiges Rechenwerk, um Feinabstimmungen vorzunehmen und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Gebarung zu genügen.

Ich ersuche um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2022. Vielen Dank!“

Gemeinderat Dr. Siegfried Mörz:

„Vorab, herzlichen Dank, lieber Michael, ich möchte dem Finanzstadtrat danken für die wie immer sehr professionellen und ausführlichen Darlegungen. Zum Nachtrag auch, Dir lieber Mischko darf ich danken, also dem Herrn Finanzdirektor, dass er mich im Vorfeld einigermaßen zeitschonend durch das Rechenwerk durchgeführt hat. Ich darf vielleicht nur kurz abstellen auf die Cash-Flow-Rechnung. Wie Du richtig ausgeführt hast, haben wir heuer einen Abgang, ein Cash-Abgang von ungefähr € 3,7 Millionen zu gewärtigen, was natürlich unseren Liquiditätsspielraum im Hinblick auf die kommenden Jahre massiv beeinträchtigt. Erfreulich ist, dass das Ganze ohne Erhöhung des Schuldenstandes abgegangen ist, wo wir so aktuell und unverändert

bei € 23,7 Millionen stehen. Ich will nur auf einen Punkt hinweisen und das gleich mit einem Appell verknüpfen an die Kollegen der Landesregierungspartei. Was natürlich sehr auffällig ist, ist, dass die Steigerung des Aufwandsvolumens im hohen Maße damit verbunden ist, dass die Transferzahlungen von € 14 Millionen auf € 15,4 Millionen gestiegen sind und davon allein € 11,4 Millionen an das Land ja, was massiv ist und auch nicht immer ganz transparent und nachvollziehbar. Das heißt eigentlich, dass das Land ein bisschen die Kommunen aushöhlt, und wie der Herr Bürgermeister schon zurecht festgestellt hat, ist das ein bisschen ärgerlich. Und ich denke, das sollten wir auch dem Land sagen, dass man im Hinblick auf die Manövrierfähigkeit und die Liquiditätsgebarung, die bei den Kommunen nicht einfach in Zeiten wie diesen ist, dass man auch hier etwas sorgsamer umgeht. Wir werden natürlich dem Nachtragsvoranschlag zustimmen. Herzlichen Dank, nochmal!“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Gäste!

Es ist anfangs gesagt worden, dass von der Abteilung 2 für 2021 der Finanzhaushalt mit „gut und stabil“ beurteilt worden ist. Zu diesem Nachtrag haben wir jetzt natürlich uns genauer angesehen, und es war jetzt eine sehr ausführliche Information. Vielen Dank! Aber wir waren auch froh, dass wir die Zusammenfassung von Herrn Lebeth bekommen haben und er natürlich auch sehr viele Fragen von uns beantwortet hat, auch Herr Fleischhacker ebenfalls. Es waren verschiedene Punkte klar, nachdem wir darüber gesprochen haben, zum Beispiel Radwege, kann man unterschiedlich lesen, aber es ist natürlich nachher dann erklärt worden. Verschiedene Punkte, wie zum Beispiel Straßenbeleuchtungen oder Kanalausbau ist alles verständlich erklärt worden. Das was uns leider nicht erklärt worden hat können, war der Einkauf des Haydnkinos bzw. diverse andere finanziellen Ausgaben, die kurz vor der Wahl passiert sind. Zum Beispiel beim Haydnkino war es so, es ist gerade vorhin gesagt worden, es waren € 390.000,--, das waren mehr als € 150.000,-- was der Vorbesitzer vor zwei Jahren dafür gezahlt hat. Wir haben nachgefragt, ob es ein Gutachten dafür gibt. Bis jetzt haben wir leider keine Antwort bekommen, ob es ein Gutachten für den Kauf gegeben hat. Warum wir nachgefragt haben ist, weil im Nachtrag € 40.000,-- ebenfalls dabei sind für die Sanierung des Haydnkinos, und dabei war zum Beispiel das undichte Dach ein Thema und auch Stabilisierungsmaßnahmen, was uns mitgeteilt worden ist. Mit einem Gutachten hätte man das vielleicht nachher dann anders einschätzen können, einen geringeren Preis erzielen können. Es ist ziemlich

schnell gekauft worden. Die Frage ist, ob es im Budget 2022 schon von Haus aus geplant war. Genauso wie diverse andere – kann man jetzt sagen bei diesen Summen – kleinere Ausgaben wie zum Beispiel Blackout-Radios für € 40.000,-- aber auch beispielsweise die Nachhaltigkeitsbroschüre, die aufgelistet ist, inklusive der Stofftaschen für mehr als € 40.000,--. Die Überdachung am Domplatz ist die Frage, ob das auch im Budget 2022 dabei war. Es sind einzelne Punkte, die natürlich die Menge jetzt nicht ausmachen vom Nachtragsbudget, aber kurz vor der Wahl noch schnell passiert sind, wo wir uns fragen, hätte das nicht später gemacht werden können, wenn schon ein Nachtrag gemacht wird, oder dass man zum Beispiel gemeinsam im Jahr 2023 beschließt, und in Ruhe das dann quasi bearbeitet. Aus diesem Grund werden wir bei der Anfrage nicht zustimmen beim Nachtrag. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte vielleicht nur ganz kurz replizieren. Wie soll ich das erklären? Also, es gibt kein Budget einer Stadt, auch nicht der Stadt Eisenstadt, auch nicht des Landes, des Bundes, wo alles was in einem Jahr passiert, auch schon im Budget abgebildet ist, weil immer natürlich Dinge passieren, die man nicht voraussehen kann. Das wäre ja total ungewöhnlich, dass das so wäre. Es hat einige Punkte, die angesprochen worden sind, sind ja im Gemeinderat einstimmig auch beschlossen worden, zum Beispiel das Thema „Vorsorge für Blackout“ oder „Blackoutvorsorgeplan“, den wir einstimmig im Gemeinderat beschlossen haben. Da ist eben ein Teil diese Notfallradios, die wir der Bevölkerung kostengünstig zur Verfügung gestellt haben. Wir haben bei der Überdachung der Bushaltestelle am Domplatz... das war ein langgehegter Wunsch zumindest des „alten“ Gemeinderates. Ich glaube, da hat es keinen gegeben, der das nicht wollte. All diese Dinge sind kann man sagen, will man oder will man nicht. Das waren aber einfach ich weiß jetzt nicht, ob alle 29 Gemeinderatsmitglieder, aber sicherlich fast alle der 29 Gemeinderatsmitglieder. Das Haydnkino, da verstehe ich die Argumentation nicht, ganz ehrlich. Das ist eine Sache, wo man nicht jetzt nur über den Wert reden kann, wenn man den Grundstückswert vom Oberberg hernimmt, wenn man das Gebäude hernimmt, wenn man vor allem den historischen Wert hernimmt und das Thema, dass einfach das Haydnkino für die Identität der Stadt, für den Oberberg, für diesen ganzen Bereich dort extrem wichtig ist. Ich denke mir, wenn man die Chance hat, so ein historisch wertvolles Gebäude als Stadt zu erwerben, damit zu verhindern, dass dort Wohnungen hineingebaut werden, sondern dass wir damit es ermöglichen können,

das der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, dann ist es mehr als gerechtfertigt, auch so ein Gebäude anzukaufen. Was den Preis betrifft, ja da kann man immer darüber streiten, ist es zu viel oder ist es nicht zu viel. Ich glaube, dass dieser Preis absolut gerechtfertigt ist, abgesehen davon, dass wir jetzt vom Voreigentümer auch Leistungen mitgekauft haben, was die Untersuchung des Gebäudes betrifft, was die Planungen betrifft. Auch die Wertsteigerungen in den letzten zwei Jahren bei Immobilien waren bekanntermaßen ziemlich hoch, also insofern finde ich den Kaufpreis als absolut gerechtfertigt. Die budgetierten Gelder waren jetzt die Maßnahmen, die wir beim Kauf gewusst, dass eben auf Grund einer falsch installierten Regenrinne einfach über Jahre dort Wasser hineingekommen ist, das auch zu einigen Schäden geführt hat, die jedoch nicht dramatisch sind. Wir haben auch die Zusage vom Bundesdenkmalamt das wir hier eine sehr großzügige Unterstützung auch vom Bundesdenkmalamt bekommen werden, weil natürlich das Bundesdenkmalamt, dass genauso sieht, dass es eigentlich ein Frevel gewesen wäre, sozusagen dieses Gebäude einfach Wohnung zu bauen und zu sagen: ist halt so. Ich akzeptiere natürlich, wenn man das anders sieht, aber ich glaube, dass ich mich da in bester Gesellschaft mit dem Großteil der Eisenstädterinnen und Eisenstädter befinde, wenn ich sage, dass wir hier, glaube ich, die richtige Entscheidung getroffen habe. Rechtlich ist das aus meiner Sicht auch in Ordnung, auch wenn es nicht budgetiert war. Klarerweise war es nicht budgetiert, aber wir haben das sozusagen aus rechtlicher Sicht, und da gibt es auch eine Aufsichtsbeschwerde oder Aufsichtsbeschwerden, die beim Land laufen. Da bin ich sehr zuversichtlich, dass es auch in unserem Sinne entschieden wird. Das wollte ich nur sagen, weil mir das ein besonderes Anliegen ist, und dass gerade das Haydnkino immer in der Kritik steht, verstehe ich nicht, weil wir dort ein wirklich etwas schaffen können, was das Wohlbefinden der Bevölkerung, für die Entwicklung der Stadt wirklich gute Perspektiven zeigt.“

Gemeinderat Christoph Fertl:

„Danke noch einmal für die Möglichkeit der Wortmeldung. Ich möchte nur betonen, dass wir nicht gegen den Kauf sind, sondern wie schnell, und wie es gemacht worden ist. Wir sind natürlich auch dafür, dass es gekauft wird, dass es in der Stadt bleibt. Es gibt viele Generationen, die manche haben es vielleicht als Kino erlebt, ich habe es als Cocktailbar erlebt, das heißt, viele Erinnerungen Es geht nicht um die.... dass es gekauft worden ist, sondern wie schnell, und dass kein Gutachten

dabei war. Vor allem, es ist zwei Jahre lang stillgestanden, und man hätte vielleicht noch ein halbes Jahr warten können und dann das mit einem Gutachten gemeinsam beschließen können. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist richtig, jeder hat andere Erinnerungen, ich hab wirklich noch Kinderfilme dort gesehen. Ich möchte schon auch sagen, ja ist ein Argument aber auf der anderen Seite gibt es gerade im geschäftlichen Leben einfach Zeitfenster, die man nützt oder auch nicht nützt. Ich glaube, wenn man das nicht in dieser Geschwindigkeit gemacht hätte, es einfach vorbei gewesen wäre. Deswegen stehe ich auch dazu, aber wie gesagt, jeder kann seine Meinung natürlich artikulieren.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **a) 1. Nachtragsvoranschlag 2022** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Michael Nemeth sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassel, Günter Kovacs sowie Christoph Kainz und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

b) Mittelfristiger Finanzplan 2022 bis 2026

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den mittelfristigen Finanzplan der Freistadt Eisenstadt für die Jahre 2022 bis 2026 in vorliegender Form.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **b) Mittelfristiger Finanzplan 2022 bis 2026** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Josef Weidinger, Waltraud Bachmaier, Silvia Bronkhorst, Gerald Hicke, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Dvornikovich, DI Otto Prieler, Michael Nemeth sowie Daniel Janisch (ÖVP-Ersatzmitglied) und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder – Anja Haider-Wallner, Samara Sánchez Pöll sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeisterin Charlotte Toth-Kanyak, Stadträtin Beatrix Wagner, DI Markus Rauchbauer, BSc, Elke Riener, Christoph Fertl, Andrea Fassl, Günter Kovacs sowie Christoph Kainz und gegen die Stimme des FPÖ-Gemeinderatsmitglieds Matthias Hahnekamp mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

35. Prüfungsausschuss, Bericht

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Klarerweise gibt es diesen Prüfungsausschuss in der damaligen Form nicht mehr, aber so wie das immer auch gehandhabt wurde, wird der neue Obmann des Prüfungsausschusses den Bericht geben, auch wenn er nicht dabei war, aber das geht halt nicht anders. Ich darf Dich bitten, diesen Bericht abzugeben.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Gäste, hoher Gemeinderat!

Bevor ich kurz zum Bericht komme, möchte ich mich ganz herzlich einmal zur Wahl des Obmannes des Prüfungsausschusses bedanken. Ich freue mich auf jeden Fall, diese Arbeit, diese Tätigkeit anzunehmen. Ich möchte weiters den bisherigen Mitgliedern für die super Mitarbeit danken und hoffe auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit allen gewählten Mitgliedern.

Nun kommen wir zum vorliegenden Tagesordnungspunkt 35 zum Prüfungsausschuss. Es handelt sich um die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, das vollständige Protokoll sollte einer jeden Fraktion eigentlich vorliegen. Der

Bericht

über die 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.06.2022.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte mich natürlich auch noch einmal bei den bisherigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedanken und wünsche den neuen Mitgliedern mit dem neuen Obmann, mit dem Obmann-Stellvertreter, viel Erfolg bei der Arbeit. Die Kontrolle und die Transparenz sind für uns wichtig und es ist daher auch wichtig, dass der Prüfungsausschuss ordentlich arbeiten kann. Das ist bei uns immer gewährleistet, weil auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen sind, immer entsprechende Auskünfte zu geben, und so wird es auch in Zukunft sein.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat DI Markus Rauchbauer, BSc, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Mag. Michael Lebeth vom 12.10.2022 vorliege, die den folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 13.06.2022 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

36. Allfälliges

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, darf ich noch darauf hinweisen, dass ich die Gemeinderatsmitglieder bitte, im Gemeinderatssitzungssaal zu bleiben, damit wir die KG-Sitzung durchführen können. Die ist dann natürlich nicht öffentlich, dazu wurde ja entsprechend eingeladen.“

Weiters darf ich noch hinweisen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 12.12.2022 stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:53 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Vbgm. Istvan Deli, BA eh.

Vbgm. Charlotte Toth-Kanyak eh.